

Kostenbeteiligung Dritter an Krankenhausseelsorge

1. Seelsorge ist ein Dienst der Kirche an ihren Mitgliedern und darüber hinaus an allen Menschen.

Die Seelsorge

(1) In der Seelsorge nimmt die Kirche ihren Dienst am Wort durch Zuspruch und Tröstung, Ermahnung und Warnung wahr.

(2) Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen die Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Kirche Berufenen das seelsorgliche Gespräch mit den Gemeindegliedern und den nicht zur Kirche Gehörenden suchen.

(Art. 188 der Kirchenordnung der EKvW)

„Wir begleiten die Menschen.

Weil Gott uns Menschen liebt und für uns sorgt, bieten wir als seine Kirche Lebensbegleitung an. Mit Seelsorge und Beratung sind wir den Menschen nahe und stellen uns an ihre Seite. Wir sprechen mit ihnen über Gott und die Welt, bieten Gelegenheit zum Innehalten und Aufatmen und begleiten sie in ihren Freuden und Sorgen in unseren Gebeten.“

(„Unser Leben – Unser Glauben – Unser Handeln“ Beschluss Landessynode 2003)

2. Seelsorge wird hauptamtlich von Pfarrerinnen und Pfarrern, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen usw. ausgeübt. Ihre Bezahlung bringt die Kirche durch die Erhebung von Kirchensteuern bei ihren Mitgliedern auf. Der Umfang, in dem die Evangelische Kirche hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger bezahlen kann, hängt also unmittelbar von dem Finanzaufkommen der Kirche ab.

3. In einer Zeit des ständigen Rückgangs der Einnahmen aus Kirchensteuern müssen weitere Finanzierungen für hauptamtliche Seelsorge gefunden werden. Dabei sind Fundraising, Stiftungen und Kostenbeteiligung durch Dritte (Refinanzierung) wichtige Möglichkeiten.

4. Sachliche Begründung für die Beteiligung Dritter an der Finanzierung von Seelsorge in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sind die teilweise vorhandenen Übereinstimmungen der Aufgaben von Seelsorgerinnen und Seelsor-

gern mit den Interessen der Einrichtungen oder ihrer Träger (Schnittmengen) und die positiven, unterstützenden Auswirkungen auf die Behandlungsziele der Krankenhausträger.

5. Solche Aufgaben, an denen sich Krankenhauseelsorgerinnen und –seelsorger im Interesse und in Absprache mit der Einrichtung beteiligen können, sind:

- Mitwirkung am Unterricht in der Krankenpflegeschule,
- Mitarbeit in der innerbetrieblichen Fortbildung,
- Referententätigkeit bei Fachkongressen,
- Mitarbeit in den internen Gremien,
- Mitarbeit in Ethikkommissionen,
- Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung (z.B. Hauszeitung),
- Mitarbeit bei der Leitbildentwicklung,
- Mitarbeit bei Fragen der Zertifizierung und Qualitätsentwicklung,
- Seelsorge auch für Mitarbeitende,
- Supervision für Mitarbeitende (einzeln oder Teams),
- Je nach Fortbildung Mediation, Gestalttherapie, systemische Beratung, Traumatherapie, Konfliktmoderation, Konfliktberatung u.a.m.,
- Organisationsarbeit, Aus- und Fortbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen (u.a. Grüne Damen),
- Gesprächsgruppen für Patienten oder Mitarbeitende,
- Einkehrtage für Mitarbeitende,
- Unterstützung von Angehörigen u.a. bei Sterbe- und Todesfällen (perimortale Begleitung)
- und anderes mehr.

6. Aufgrund dieser Übereinstimmungen von Seelsorgeauftrag und Interesse der Einrichtung sollen auf Kirchenkreisebene von den Superintendentinnen und Superintenden bzw. von ihnen Beauftragte Gespräche mit den Trägern über deren Beteiligung an der Finanzierung von Krankenhauseelsorge geführt und entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln die Aufgaben der Seelsorgerin oder des Seelsorgers in der Einrichtung allgemein. Sie können in einer Anlage zur Dienstanweisung bzw. Dienstordnung genauer bestimmt werden.

7. Dienstrechtlich bleibt auch bei Refinanzierung die Seelsorgerin oder der Seelsorger Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Evangelischen Kirche. Die Dienstanweisung wird durch die kirchlichen Anstellungsgremien im Rahmen der jeweiligen Stelle, bzw. des bestehenden Dienstauftrages, in Absprache mit der Einrichtung gemäß den kirchlichen Bestimmungen erlassen. Die Kirchenkreise informieren das Landeskirchenamt über von ihnen abgeschlossene Vereinbarungen im Sinne dieser Regelungen zur Refinanzierung von Seelsorge.

8. Die Beteiligung Dritter an der Finanzierung von Krankenhausseelsorge kann Auswirkungen auf das Arbeitsfeld und das Selbstverständnis der Seelsorgerinnen und Seelsorger haben. Diese Auswirkungen sollen von der Kirche beobachtet und gegebenenfalls ausgewertet werden.

9. Die Bemühungen um Refinanzierung werden auf landeskirchlicher Ebene unterstützt. Dazu gehören koordinierende Gespräche mit der Katholischen Kirche, gegebenenfalls auch mit Trägern überregionaler Krankenhausverbände und den Kostenträgern des Gesundheitswesens. Ziel ist es, Anteile des Dienstes der Krankenhausseelsorge durch die Kostenträger anerkennen zu lassen. Ein Muster einer Vereinbarung mit einem Krankenhausträger über Krankenhausseelsorge wird von der Landeskirche zur Verfügung gestellt.

10. Gemäß der Absprache auf der Superintendentenkonferenz am 15. Mai 2007, soll das Landeskirchenamt jährlich den Stand der Refinanzierungen in den Kirchenkreisen abfragen und ihnen anschließend von dem Ergebnis Kenntnis geben.

(Stand 15. Mai 2007)

Muster*
einer Vereinbarung über die Tätigkeit von
Krankenhaus-Seelsorgerinnen und Krankenhaus-Seelsorgern

Vereinbarung

zwischen

dem Kirchenkreis _____

-vertreten durch den Kreissynodalvorstand

und

dem/der _____

-vertreten durch die Geschäftsführung

Präambel

Im Krankenhaus steht der Mensch mit seinen individuellen und elementaren Bedürfnissen im Mittelpunkt aller diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen. Insbesondere gehört zum Selbstverständnis des Krankenhauses, der Klinik im Sinne ganzheitlicher Sorge um den Menschen, eine seelsorgliche Begleitung allen Patienten zu ermöglichen.

Die Kirche sieht es als ihre Aufgabe an, Menschen an den Schwellensituationen und Knotenpunkten ihres Lebens zu begleiten. Daher entsendet sie Seelsorgerinnen und Seelsorger zu den Menschen, die das Krankenhaus zur Heilung oder Linderung ihrer Krankheit aufsuchen müssen und dadurch in eine Krise geraten, und zu den davon Mitbetroffenen.

§ 1

(1) Frau / Herr _____ ist Pfarrerin, Pfarrer (Seelsorgerin, Seelsorger) der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Dienst in der Krankenhauseelsorge vom Kirchenkreis _____ beauftragt. Dieser Dienst wird im zeitlichen Umfang einer _____ Stelle in der Krankenhauseelsorge des, der _____ vollzogen.

(2) Ein Dienstverhältnis zwischen Krankenhaus, Klinik und Seelsorgerin, Seelsorger wird aus dieser Vereinbarung nicht begründet.

(3) Rechte und Pflichten für die Parteien der Vereinbarung werden im Folgenden geregelt.

§ 2

(1) Die Seelsorgerin, der Seelsorger als Pfarrerin oder Pfarrer, führt ihren, seinen Dienst im Auftrag und gemäß dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer, seiner Dienstanweisung durch.

Als Pfarrerin, Pfarrer ist sie, er zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht verpflichtet.

(2) Die Seelsorgerin, der Seelsorger hat die Belange des Krankenhauses, der Klinik zu berücksichtigen. Insbesondere hat sie, er folgende Aufgaben:

- ◆ Krankenbesuche und seelsorgliche Gespräche
- ◆ Beratung bei konkreten Problemen und Krisensituation
- ◆ Gottesdienstliche Feiern und religiöse Handlungen wie z.B. Gebet, Beichte, Abendmahlsfeiern, Segnungen, Andachten, Aussegnungen
- ◆ Regelmäßige Sprechstunden

- ◆ Seelsorge für Angehörige, insbesondere auf Intensivstationen, Kinderstationen und bei Sterbenden
- ◆ Seelsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses, der Klinik
- ◆ Mitarbeit im Krankenhausseelsorgekonvent im Kirchenkreis und ggf. auf Landeskirchlicher Ebene
- ◆ Ökumenische, interkulturelle und interreligiöse Zusammenarbeit
- ◆ Gewinnung von Ehrenamtlichen, ihre fachliche Aus- und Fortbildung, sowie regelmäßige Begleitung
- ◆ Kontakt zu den örtlichen Kirchengemeinden und psychosozialen Anschlussbereichen
- ◆ Mitarbeit in der Vertretung der Krankenhaus-Seelsorgerinnen und Krankenhaus-Seelsorger zur Gewährleistung einer Notfallversorgung im Kirchenkreis bzw. Gestaltungsraum
- ◆ Kontakt und Zusammenarbeit mit dem therapeutischen und pflegenden Personal, zur Verwaltung und anderen Mitarbeitenden
- ◆ Gesprächskreise und thematische Angebote nach Absprache
- ◆ Mitarbeit der innerbetrieblichen Fortbildung nach Absprache
- ◆ Mitwirkung und Unterstützung im Qualitätsmanagement des Krankenhauses
- ◆ Mitwirkung bei der Unterrichtserteilung in der Krankenpflegeschule nach Absprache
- ◆ u. a. m

§ 3

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben stellt das Krankenhaus, die Klinik der Seelsorgerin, dem Seelsorger folgendes zur Verfügung:

- ◆ ein angemessenes Büro mit entsprechender Möblierung und Ausstattung
- ◆ Krankenhauskapelle oder Andachtsraum
- ◆ Telefonbenutzung und Anrufbeantworter
- ◆ Anbindung an die interne EDV unter Beachtung des Datenschutzes
- ◆ Inanspruchnahme innerbetrieblicher Dienste und Räume, soweit dies vom seelsorglichen Auftrag erforderlich ist

(2) Die Kosten für die zur Aufgabenwahrnehmung benötigten Sachmittel werden im angemessenen Umfang vom Krankenhaus, von der Klinik getragen. Soweit erforderlich können Einzelheiten vereinbart werden.

(3) Das Krankenhaus, die Klinik übernimmt die Kosten der arbeitsmedizinischen Betreuung.

Bei Vereinbarungen mit Finanzierungsregelung sollte die im Kasten stehende Regelung aufgenommen werden. Sollte keine Finanzierungsregelungen bestehen, kann dieser Abs. 4 entfallen.

(4) Das Krankenhaus, die Klinik beteiligt sich anteilig an den Personalkosten der Seelsorgerin, des Seelsorgers mit einem Betrag in Höhe von _____ pro Jahr.

§ 4

Zur Erfüllung des Dienstauftrages erhält die Seelsorgerin, der Seelsorger insbesondere:

- ◆ grundsätzlicher Zugang zu allen Patienten
- ◆ die Liste der evangelischen Patienten

- ◆ alle notwendigen Schlüssel
- ◆ die Einbindung in die Kommunikationsabläufe des Krankenhauses, der Klinik
- ◆ die Benachrichtigung durch das Krankenhauspersonal über Sterbefälle, schwere Krankheitsfälle und Besuchswünsche der Patienten
- ◆ eine Möglichkeit der Teilnahme an Stations- und Krankenhauskonferenzen in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungsleitungen
- ◆ eine Möglichkeit der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des pflegerischen und ärztlichen Personals im Krankenhaus, in der Klinik

Beide Parteien streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. In Angelegenheiten, die in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich geregelt sind, ist eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

§ 5

Die Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft.

Wenn eine Finanzierungsregelung besteht anzuwenden:**

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündbar.

Wenn keine Finanzierungsregelung besteht anzuwenden:

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von 2 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit kann eine neue Vereinbarung getroffen werden.

§ 6

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Die in § 2 Abs. 1 erwähnte Dienstanweisung wird dem Krankenhaus, der Klinik zur Information zur Verfügung gestellt. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Datum und Ort

Datum und Ort

L.S.

Unterschrift Geschäftsführung

Unterschrift Superintendentin, Superintendent

Unterschrift Mitglied Kreissynodalvorstand

Anmerkung:

*Das Muster ist entsprechend auf die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

**Bei Finanzierungsregelung ist eine möglichst lange Laufzeit zu vereinbaren. Gelingt dieses nicht, können auch kürzere Laufzeiten vereinbart werden.

Muster-Dienstanweisung*

Für die Inhaberin, den Inhaber der Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge
des Kirchenkreises
Pfarrerin, Pfarrer.....

(Zur Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis
für Pfarrerin im Entsendungsdienst, Pfarrer im Entsendungsdienst.....)

Dienstbereich

Als Inhaberin, Inhaber der Pfarrstelle, als Beauftragte, Beauftragter für Krankenhaus-Seelsorge nehmen Sie die Krankenhaus-Seelsorge im Krankenhaus, Klinik wahr.

Ihr Dienst geschieht in Zusammenarbeit mit allen, die im Bereich Seelsorge und Beratung im Kirchenkreis tätig sind, insbesondere in der Gemeinschaft der in der Krankenhaus-Seelsorge Tätigen.

Dienststellung

In dienstlichen Angelegenheiten sind Sie dem Kreissynodalvorstand verantwortlich und nehmen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten Ihres Arbeitsbereiches verhandelt werden.

Sie legen jährlich einen Bericht über Ihren Tätigkeitsbereich vor.

Die Dienstaufsicht übt die Superintendentin, der Superintendent aus.

An den Sitzungen des Presbyteriums in der –Gemeinde nehmen Sie mit beratender Stimme teil.**

Dienstauftrag***

Der unmittelbare Seelsorgedienst umfasst die Seelsorge an Patienten sowie deren Angehörigen und an den Mitarbeitenden des Krankenhauses, der Klinik.

Dazu gehört die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Schrift, das seelsorgliche Gespräch sowie die Seelsorge in anderen Formen.

Insbesondere begleiten Sie Schwerkranke und Sterbende sowie Kranke in weiteren Krisensituationen (z.B. bei persönlichen und häuslichen Problemen) und deren Angehörige. Dies geschieht durch geregelte Präsenz auf den Stationen sowie durch Sprechzeiten in Ihrem Dienstzimmer.

Sie sorgen für das regelmäßige Angebot von Gottesdiensten und Andachten im Krankenhaus, in der Klinik. Das Abendmahl kann auf Wunsch der Patienten auf den Stationen gefeiert werden.

Sie haben das Recht, innerhalb der geltenden Ordnung auch außerhalb des Krankenhauses, der Klinik Gottesdienste zu halten und Amtshandlungen durchzuführen.

Sie pflegen die Kontakte und die Zusammenarbeit mit der Leitung und Verwaltung des Krankenhauses, der Klinik, den Ärztinnen und Ärzten, den Pflegekräften, der katholischen Krankenhaus-Seelsorge und allen weiteren Mitarbeitenden.

Sie stehen bei unterschiedlichen Problemen im Krankenhaus, in der Klinik auf Wunsch als Gesprächspartnerin, Gesprächspartner zur Verfügung, bieten Gespräche und Veranstaltungen an und stellen Ihre Mitarbeit bei Arbeitsgemeinschaften, Dienstbesprechungen, Schulungen (z.B. innerbetriebliche Fortbildung, Personal- und Organisationsentwicklung) zur Verfügung.

Sie arbeiten mit im Ausbildungsbereich der Krankenpflegeschule. Dazu gehören: Erteilung des Berufsethischen Unterrichts; die Vorbereitung und Durchführung von Examensgottesdiensten, die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.

Sie versuchen ehrenamtliche Mitarbeitende zu gewinnen. Ihren Dienst begleiten Sie durch Gespräche, Besprechungen und Fortbildungen.

Verpflichtungen außerhalb der Einrichtung

Sie pflegen die fallbezogene und strukturelle Zusammenarbeit mit den ansässigen und zuständigen Gemeinden und halten themenbezogene und strukturelle Verbindungen mit den pscho-

sozialen Anschlussbereich der Einrichtung. Der Dienst der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern an ihren Gemeindegliedern in den Krankenhäusern, in den Kliniken bleibt von Ihrer Tätigkeit unberührt. Die Gemeinden unterstützen Sie in Ihrem Dienst insbesondere durch die Übernahme gottesdienstlicher Handlungen und Vertretungen.

Sie nehmen an den Pfarrkonferenzen im Kirchenkreis sowie an den Tagungen und Besprechungen des Konvents der Krankenhauseelsorge in der EKvW auf regionaler und landeskirchlicher Ebene teil.

Sie sind zur Vertretung von anderen in der Krankenhaus-Seelsorge tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern im Kirchenkreis und im Gestaltungsraum verpflichtet; ggf. trifft die Entscheidung hierüber die Superintendentin, der Superintendent.

Schweigepflicht

Auf die Schweigepflicht wird besonders hingewiesen. Sie sind in die ärztliche Schweigepflicht hineingenommen, soweit Ihnen entsprechende Informationen über Patienten zugehen. Die Schweigepflicht besteht auch nach Ihrem Ausscheiden aus dem Dienst fort.

Datenschutz

Sie werden auf die Wahrung des Datenschutzgeheimnisses nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der jeweiligen Fassung verpflichtet.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte Daten zu einem anderen als dem zur jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieses Verbot besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung

Auf die Pflicht zur eigenen Weiterbildung gem. der „Ordnung der Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW“ vom 23.06.1976 wird hingewiesen. Sie sind darauf bedacht, Ihre wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Theologie und der Humanwissenschaften zu erweitern. Sie nutzen die Angebote der Weiterbildung, insbesondere im Fachgebiet der Seelsorge und Beratung.

Arbeitsmedizinische Betreuung

Es gelten die Bestimmungen zur arbeitsmedizinischen Betreuung.

Änderung der Dienstanweisung

Änderungen der Dienstanweisung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Die in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Krankenhausträger, dem Träger der Klinik, aufgeführten Merkmale sind Bestandteil dieser Dienstanweisung.

Bezogen auf den Dienst im Krankenhaus, in der Klinik gelten bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ebenfalls die in der Vereinbarung aufgeführten Merkmale als Bestandteil der Dienstanweisung.

Ort, Datum, Unterschriften

Anmerkung:

*Das Muster ist entsprechend auf die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Nicht zutreffendes ist zu streichen.

**Dieser Satz ist nur aufzunehmen, wenn der Pfarrerin, dem Pfarrer in der Kirchengemeinde der Dienst an Wort und Sakrament gemäß Art. 59 Abs. 3 KO zugewiesen worden ist.

***Diese Muster-Dienstanweisung gilt generell für Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen für die Krankenhaus-Seelsorge. Deshalb sind in dem hier beschriebenen Dienstauftrag die Punkte im Text aufzunehmen, die in § 2 Abs. 2 der jeweiligen Vereinbarung mit dem Krankenhaus, der Klinik besonders getroffen worden sind, soweit sie in der Muster-Dienstanweisung nicht erscheinen. Der Pfarrstelleninhaber, dem Pfarrstelleninhaber soll eine Kopie der Vereinbarung mit dem Krankenhaus, der Klinik zur Verfügung gestellt werden.